

Bauleitplanung der Gemeinde Wald

Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplans „Wald- An der Wutzldorfer Straße“

Der Gemeinderat der Gemeinde Wald hat in seiner Sitzung am 13.03.2019 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wald – An der Wutzldorfer Straße“ als Satzung beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplans erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach 2 Abs. 4 BauGB. Eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB entfällt.

Der Plan bzw. Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Beschluss des Gemeinderats wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung und wie die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Wald (=Rathaus Wald), Hauptstr. 14, 93192 Wald, Zimmer Nr. 08, während der allgemeinen Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Der Bebauungsplan und die Begründung in der Fassung vom 13.03.2019 können auch auf der Homepage der Gemeinde Wald, www.gemeinde-wald.de, unter Aktuelles/Bekanntmachungen-Planauslegungen eingesehen werden.

Wald, 22.03.2019

Gez.

Siegel

Hugo Bauer
Erster Bürgermeister